

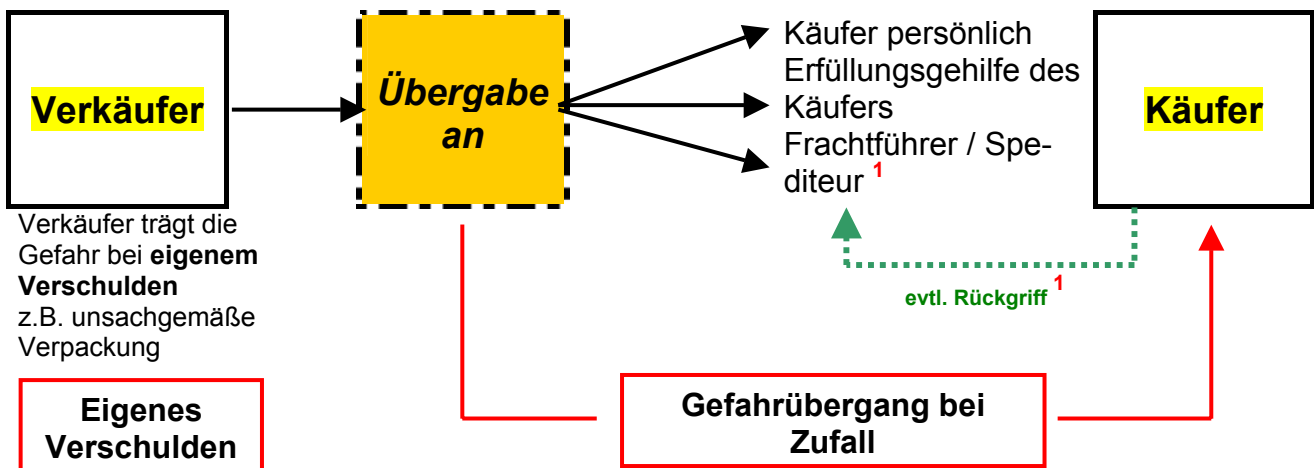
Nebenbedeutung des Erfüllungsortes

Gefahrübergang



Grundsatz: Wer die Gefahr hat, der hat den Schaden zu tragen!

für Waren



¹ beim **Versendungskauf** unter **Kaufleuten**.

Bei einer Versendung (Versendungskauf) an einen **Nichtkaufmann** (Verbrauchsgüterkauf) geht die Gefahr erst dann auf den Käufer über, wenn der Frachtführer/Spediteur ihm die Ware übergibt (vgl. § 474, 2 BGB).

Dies gilt auch beim Transport durch eigene Mitarbeiter des Verkäufers.

für Geld

